

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Verschonung eines angemessenen Hausgrundstücks des Unterhaltsempfängers
- Umrechnung von Fremdwährungen
- Anhebung des Abzugshöchstbetrages in Abs. 1 auf 8 130 Euro für den VZ 2013 und 8 354 Euro für den VZ 2014
- Fundstelle: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) v. 26.6.2013 (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802)  
AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz (AIFM-StAnpG) v. 18.12.2013 (BGBl. I 2013, 4318; BStBl. I 2014, 2)

## § 33a

### Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch AIFM-StAnpG v. 18.12.2013 (BGBl. I 2013, 4318; BStBl. I 2014, 2)

(1) <sup>1</sup>Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu **8 354** Euro im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. <sup>2</sup>Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um den Betrag der im jeweiligen Veranlagungszeitraum nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person aufgewandten Beiträge; dies gilt nicht für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die bereits nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 anzusetzen sind. <sup>3</sup>Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden. <sup>4</sup>Voraussetzung ist, dass weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt; **ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne von § 90 Absatz 2 Nummer 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberücksichtigt.** <sup>5</sup>Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, so vermindert sich die Summe der nach Satz 1 und Satz 2 ermittelten Beträge um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr überstei-

### ESTG § 33a

gen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse; zu den Bezügen gehören auch steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Absatz 4, § 17 Absatz 3 und § 18 Absatz 3, die nach § 19 Absatz 2 steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen. <sup>6</sup>Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 5 ergibt; ob der Steuerpflichtige zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. <sup>7</sup>Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht. <sup>8</sup>**Nicht auf Euro lautende Beträge sind entsprechend dem für Ende September des Jahres vor dem Veranlagungszeitraum von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Referenzkurs umzurechnen.**

(2)–(4) *unverändert*

## § 52

### Anwendungsvorschriften

idF des EstG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),  
zuletzt geändert durch AIFM-StAnpG v. 18.12.2013 (BGBl. I 2013, 4318; BStBl. I 2014, 2)

...

**(45) Für den Veranlagungszeitraum 2013 ist § 33a Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 11 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) anzuwenden.**

**(45a) § 33a Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 11 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.**

**(46) § 33a Abs. 1 Satz 4 und 8 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig veranlagt ist.**

...

Autor: Dr. Volker **Pfirmann**, Richter am BFH, München  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

**Schrifttum:** Paintner, Das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften im Überblick, DStR 2013, 1631.

## Kompaktübersicht

**Inhalt der Änderungen:** Ein angemessenes Hausgrundstück der unterhaltenen Person steht der stl. Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen nicht entgegen. Es wird gem. § 33a Abs. 1 Satz 4 Halbs. 2 bei der Ermittlung des Vermögens der unterhaltenen Person nicht berücksichtigt. Besitzt diese kein weiteres oder nur geringfügiges sonstiges Vermögen, so ist der Unterhaltsabzug möglich. Die im Sozialrecht (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII) geltende Regelung wird damit auf das StRecht übertragen. J 13-1

Nicht auf Euro lautende Beträge sind zukünftig gem. § 33a Abs. 1 Satz 8 nach dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank umzurechnen.

Die Höchstbeträge für den Unterhaltsabzugs wurden schrittweise auf 8130 Euro für den VZ 2013 und 8354 Euro ab dem VZ 2014 angehoben.

**Rechtsentwicklung:** J 13-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2011** s. § 33a Anm. 2.

► **AmtshilfeRLUmsG v. 26.6.2013** (BGBl. I 2013, 1809; BStBl. I 2013, 802): Dem Abs. 1 Satz 4 wird ein Halbs. 2 hinzugefügt, wonach ein angemessenes Hausgrundstück iSd. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bei der Ermittlung des eigenen Vermögens des Unterhaltsempfängers nicht berücksichtigt wird. Nach dem neu eingefügten Abs. 1 Satz 8 sind nicht auf Euro lautende Beträge nach dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank umzurechnen.

► **AIFM-StAnpG v. 18.12.2013** (BGBl. I 2013, 4318; BStBl. I 2014, 2): Anhebung des Abzugshöchstbetrages in Abs. 1 auf 8130 Euro für den VZ 2013 und 8354 Euro ab dem VZ 2014.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelungen in Abs. 1 Satz 4 Halbs. 2 und Satz 8 sind gem. Art. 31 Abs. 1 AmtshilfeRLUmsG am Tag nach der Verkündung, also am 30.6.2013 in Kraft getreten und nach § 52 Abs. 46 in allen Fällen anzuwenden, in denen die ESt noch nicht bestandskräftig veranlagt ist. Die durch das AIFM-StAnpG schrittweise erhöhten Abzugshöchstbeträge sind für den VZ 2013 rückwirkend zum 1.1.2013 und für VZ ab 2014 ab dem 1.1.2014 anzuwenden (Art. 11 Nr. 9 Buchst. g und h und Art. 16 Abs. 4 und 5 AIFM-StAnpG). J 13-3

**Grund und Bedeutung der Änderungen:** J 13-4

► **Grund der Änderungen:** Mit der Neuregelung in Abs. 1 Satz 4 Halbs. 2 wird die für den Stpfl. günstigere Verwaltungsauffassung (R 33a. 1 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 EStH 2012) gesetzlich verankert, nachdem der BFH wiederholt entschieden hatte (BFH v. 12.12.2002 – III R 41/01, BStBl. II 2003, 655; v. 30.6.

2010 – VI R 35/09, BStBl. II 2011, 267), dass auch ein eigengenutztes Haus bei der Ermittlung des eigenen Vermögens des Unterhaltsempfängers zu berücksichtigen ist (BTDrucks. 17/11220, 28).

Die gesetzliche Festlegung des Umrechnungskurses bei auf Fremdwährungen lautenden Geldbeträgen war bis zum Inkrafttreten des StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I. 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986) in § 32 Abs. 4 Satz 10 aF enthalten. Aufgrund der Streichung dieser Vorschrift wurde die in jahrzehntelanger Verwaltungspraxis bewährte Regelung in § 33a überführt (BTDrucks. 17/11220, 28).

Die Anhebung der Abzugshöchstbeträge orientiert sich an den für die VZ 2013 und 2014 geltenden Grundfreibeträgen (BTDrucks. 18/68, 72).

► **Bedeutung der Änderungen:** Mit der Übernahme der sozialrechtl. Verschonungsregelung in das StRecht hat der Gesetzgeber der Sache nach ein rechtsprechungsbrechendes Nichtanwendungsgesetz erlassen. Allerdings können fiskalische Motive ausgeschlossen werden, weil die Änderung für die Stpfl. begünstigend wirkt. Die Anlehnung an das Sozialrecht ist nicht systemkonform, weil der Unterhaltsabzug nach § 33a Abs. 1 seine Rechtfertigung und seinen sachlichen Grund im Zivilrecht findet (vgl. § 33a Anm. 85). Folglich müssten für die Frage, ob und in welchem Umfang der Unterhaltsempfänger sein Vermögen einzusetzen hat, grds. zivilrechtl. Maßstäbe gelten. Eine generelle Verschonung des selbstgenutzten Eigenheims gibt es im Zivilrecht aber nicht. Dort kann im Einzelfall aus Gründen der Zumutbarkeit vom Einsatz der selbstgenutzten Immobilie abgesehen werden (vgl. Hammermann in Erman, 13. Aufl. 2011, § 1602 BGB Rn. 63).

In den praktisch wichtigen Fällen der Unterhaltsgewährung an im Ausland lebende Familienangehörige wird die Rechtsanwendung künftig deutlich vereinfacht, weil angesichts der dort zT recht hohen Eigenheimquote aufwendige Feststellungen zum Wert der Immobilien nunmehr entbehrlich sind (Paintner, DStR 2013, 1631).

Verfassungsrechtlich dürfte die mit der Verschonung einhergehende Privilegierung des selbstgenutzten Wohneigentums gegenüber anderen Vermögensarten nicht zu beanstanden sein. Zwar wird ein Stpfl., der Unterhalt an einen Verwandten mit einem Barvermögen von 100 000 € leistet, gegenüber einem anderen Stpfl., der einen Angehörigen mit einem gleichwertigen Hausgrundstück unterstützt, benachteiligt, weil dem Erstgenannten die StErmäßigung versagt wird. Hierdurch werden zugleich auch die jeweiligen Empfänger der Unterhaltsleistungen unterschiedlich behandelt (vgl. BFH v. 12.12.2002 – III R 41/01, BStBl. II 2003, 655). Wie die Neuregelung zeigt, teilt der Gesetzgeber die diesbezüglich von der Rspr. geäußerten verfassungsrechtl. Bedenken aber nicht. Mit der Übertragung der sozialrechtl. Verschonungsregelung in das EStRecht (vgl. BTDrucks. 17/11220, 28) nimmt der

Gesetzgeber eine andere gleichheitsrechtl. Perspektive ein. Vergleicht die Rspr. verschiedene unterstützte Personengruppen (Eigenheimbesitzer und Nichteigenheimbesitzer) im Binnenbereich des § 33a Abs. 1, so zeigt die Übertragung der sozialrechtl. Verschonungsregelung, dass der Gesetzgeber den Fall der Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung (Sozialhilfe) und den Fall der Inanspruchnahme privater Unterstützung (Unterhaltsabzug gem. § 33a Abs. 1) gleichbehandelt wissen will. In beiden Fällen soll das Eigenheim nicht vorrangig eingesetzt werden müssen, um in den Genuss von Unterstützungszahlungen zu kommen. Diese Bewertung ist angesichts des gesetzgeberischen Gestaltungsermessens nicht zu beanstanden. Hinzuweisen ist auch darauf, dass WG, die, wie die Familienheimstatt, der persönlichen Lebensführung des Grundrechtsträgers und seiner Familie dienen, unter besonderem verfassungsrechtl. Schutz stehen (vgl. BVerfG v. 22.6.1995 – 2 BvL 37/91, BStBl. II 1995, 655, mwN).

Mit dem Unterhaltsabzug gem. § 33a wird dem verfassungsrechtlichen Gebot entsprochen, zwangsläufige Unterhaltsaufwendungen mindestens in Höhe des Existenzminimums stl. frei zu stellen (s. § 33a Anm. 4). Da der Grundfreibetrag in § 32a für die VZ 2013 und 2014 angehoben wurde, ist die Anpassung der Abzugshöchstbeträge folgerichtig.

## Die Änderungen durch das AmtshilfeRLUmsG im Detail

### ■ Absatz 1 Satz 4 Halbs. 2 (Nichtberücksichtigung eines angemessenen Hausgrundstücks iSv. § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII)

**Maßgeblichkeit der sozialrechtlichen Betrachtungsweise:** Der Gesetzgeber hat uE mit dem in Abs. 1 Satz 4 Halbs. 2 aufgenommenen Merkmal „im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII“ die Geltung einer sozialrechtl. Betrachtungsweise festgeschrieben. Dies folgt auch aus der Gesetzesbegründung, wonach die sozialrechtl. Verschonungsregelung im StRecht Anwendung finden soll (BTDrucks. 17/11220, 28). Für ein spezifisch strechtl. Verständnis des Begriffs „angemessenes Hausgrundstück“ ist danach kein Raum. Zur näheren Bestimmung des Gegenstands der Verschonung kann daher auf die zum Sozialrecht ergangene Rspr. des BSG und des BVerwG zurückgegriffen werden.

Der selektive Verweis (nur) auf die Fälle des § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII bedeutet, dass die stl. Verschonung auf das angemessene Hausgrundstück beschränkt ist. Die anderen in § 90 Abs. 2 SGB XII geregelten Verschonungs-

J 13-5

tatbestände kommen im StRecht damit nicht zum Tragen. So muss etwa sonstiges Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks bestimmt ist und unter weiteren Voraussetzungen gem. § 90 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII sozialrechtl. verschont wird, strechtl. stets eingesetzt werden. Eine analoge Anwendung der letztgenannten Vorschrift scheidet uE mangels planwidriger Regelungslücke aus. Allerdings ist in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hinzuweisen, dass die FinVerw. in R 33a.1 Abs. 2 Satz 4 EStH 2012 eigene „Verschonungsregelungen“ aufgestellt hat (s. § 33a Anm. 86), die sich teilweise mit den sozialrechtl. decken. So muss zB Hausrat sowohl nach Verwaltungsauffassung als auch nach § 90 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII nicht eingesetzt werden.

- J 13-6 **Hausgrundstück:** Der Begriff „Hausgrundstück“ ist nach dem Zweck der Verschonungsregelung zu bestimmen. Es geht nicht um den Schutz einer Kapitalanlage oder einer Vermögensart an sich, sondern allein um den Schutz der Wohnung als dem räumlichen Lebensmittelpunkt, mit der das Grundbedürfnis Wohnen befriedigt wird (vgl. Mecke, jurisPK-SGB XII, § 90 SGB XII Rn. 73, mwN). Begünstigt ist damit ein Haus oder eine Eigentumswohnung, die den räumlichen Lebensmittelpunkt der unterhaltenen Person bilden, samt dem dazu gehörenden Anteil am Grund und Boden. Auch ein verwertbares Dauerwohnrecht kann Gegenstand der Verschonung sein. Es kommt dagegen nicht darauf an, ob es sich um ein Grundstück iSd. BGB handelt. Der zivilrechtl. zum selben Grundstück gehörende abtrennbare große Hausgarten wird demnach nicht verschont (vgl. BVerwG v. 21.10.1970 V c 33.70, juris). Auch Zweitwohnsitze oder Ferienwohnungen sind generell nicht begünstigt, wenn eine andere Wohnung (auch eine angemietete) den Lebensmittelpunkt bildet (Mecke, jurisPK-SGB XII, § 90 SGB XII Rn. 73).

Im Hinblick auf das Merkmal Wohnzwecke ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht allein auf die unterhaltene Person als solche, sondern auch auf deren Angehörige abzustellen. Dieser Gesichtspunkt erlangt indes. Bedeutung für die nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 SGB XII vorgeschriebene Angemessenheitsprüfung. Die Wohnung darf danach so groß sein, dass sie der unterhaltenen Person und ihrer mit ihr zusammenlebenden Familie angemessenen Raum bietet. Zu Einzelheiten s. Anm. J 13-8.

- J 13-7 **Angemessenheit:** Welche Kriterien für die Angemessenheitsprüfung relevant sind, wird in § 90 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 SGB XII beschrieben. Nach der vom BVerwG und BSG vertretenen Kombinationstheorie ist die Angemessenheit nach Maßgabe und Würdigung aller dort bezeichneten personen-, sach- und wertbezogenen Kriterien zu beurteilen; soweit ein einzelnes Kriterium unangemessen ist, führt dies also nicht automatisch zur Unange-

messenheit des Hausgrundstücks (BSG v. 19.5.2009 – B 8 SO 7/08 R, NVwZ-RR 2010, 152, mwN). Daher könnte zB auch eine zu große Wohnung noch zu verschonen sein, wenn sie von geringem Wert ist und nur über eine sehr einfache Ausstattung verfügt.

Die Angemessenheitsprüfung ist streng zu unterscheiden von der Frage der Verwertbarkeit des Hausgrundstücks. Verwertungserschwernisse oder persönliche Härten führen daher nicht dazu, dass ein nach den Kriterien des § 90 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 SGB XII unangemessenes Hausgrundstück doch zu verschonen wäre. Der Steuergesetzgeber hat mit der Neuregelung uE nur die sozialrechtl. Angemessenheitskriterien für maßgeblich erklärt, nicht aber die davon zu unterscheidenden sozialrechtl. Rechtsgrundsätze zur Verwertung des Vermögens (s. Mecke, jurisPK-SGB XII, § 90 SGB XII Rn. 73 und 81, mwN). Beim Unterhaltsabzug gem. § 33a Abs. 1 gilt der Grundsatz, dass das bloße Besitzen eigenen Vermögens jenseits der Geringfügigkeitsgrenze von 15 500 € zur Nichtabziehbarkeit der Unterhaltszahlungen führt. Nur die generelle Unverwertbarkeit von Vermögen, die zu dessen Wertlosigkeit führt, schließt dessen Berücksichtigung im Rahmen des § 33a Abs. 1 Satz 4 aus (BFH v. 30.6.2010 – VI R 35/09, BStBl. II 2011, 267).

**Kriterien der Angemessenheitsprüfung:** Das BSG und das BVerwG haben in ihrer Rspr., von der abzuweichen uE kein Anlass besteht, die einzelnen Gesichtspunkte der Angemessenheitsprüfung wie folgt konkretisiert:

J 13-8

► **Haus- bzw. Wohnungsgröße (Zuschnitt, Ausstattung):** Es ist davon auszugehen, dass Familienheime mit einer Wohnfläche mit bis zu 130 qm und Eigentumswohnungen mit bis zu 120 qm für einen Haushalt mit vier Personen nicht unangemessen groß sind. Für jeden weiteren im Haus wohnenden Angehörigen sind zu den genannten Werten weitere 20 qm hinzuzurechnen (vgl. BSG v. 19.5.2009 – B 8 SO 7/08 R, NVwZ-RR 2010, 152). Bei einer kleineren Familie sind je fehlender Person 20 qm abzuziehen, wobei vor allem bei jüngeren Unterhaltsempfängern eine Untergrenze von 80 qm gelten soll, solange mit einem möglichen „Zuwachs“ durch einen neuen Partner oder ein Kind zu rechnen ist (Mecke, jurisPK-SGB XII, § 90 SGB XII Rn. 77). Wer Angehöriger ist, bestimmt sich uE wegen der sozialrechtl. Betrachtungsweise in Anlehnung an § 16 Abs. 5 SGB X (Mecke, jurisPK-SGB XII, § 90 SGB XII Rn. 74), der indes mit § 15 Abs. 1 AO übereinstimmt. Die Flächenwerte können bei Personen mit einem besonderen Wohnbedarf, das Gesetz nennt beispielhaft blinde, pflegebedürftige und behinderte Menschen, überschritten werden.

► **Grundstücksgröße:** Hier haben sich in der sozialrechtl. Praxis nach Haustyp variierende Richtwerte herausgebildet, die aber nur einen groben Anhaltspunkt geben können. Noch angemessen sind danach Grundstücks-

flächen von bis zu 500 qm für ein freistehendes Einfamilienhaus, bis zu 250 qm für ein Reihenhaus und von bis zu 350 qm für eine Doppelhaushälfte oder ein Reihenednhaus (vgl. Mecke, jurisPK-SGB XII, § 90 SGB XII Rn. 79, mwN). Als mindestens noch angemessen kann idR die Grundstücksfläche gelten, die baurechtl. notwendig ist, um ein Haus mit einer noch angemessenen Wohnfläche im Sinne des vorstehenden Gliederungspunkts zu errichten. In ländlichen Gebieten werden größere Grundstücksflächen als angemessen zu akzeptieren sein als in Städten. Allerdings gelten in Städten wegen der wohnortbezogenen Betrachtungsweise (s. „Wert des Objekts“) höhere Objektwerte als angemessen.

► **Wert des Objekts:** Abzustellen ist auf den Gesamtwert von Haus und Grundstück. Angemessen ist ein Objekt, das sich im Vergleich mit anderen, nach sachbezogenen Merkmalen vergleichbaren Objekten am Wohnort der unterhaltenen Person im unteren Bereich der Verkehrswerte dieser vergleichbaren Objekte hält. Zu den sachbezogenen Merkmalen gehören vor allem diejenigen Angemessenheitskriterien, die keinen unmittelbaren Wertbezug aufweisen, also insbes. der Wohnbedarf der unterhaltenen Person und seiner Mitbewohner (Mecke, jurisPK-SGB XII, § 90 SGB XII Rn. 79). Zur Unangemessenheit können daher zB die besonders gute Lage und/oder die gehobene Ausstattung der Wohnung führen. Wegen der wohnortbezogenen Betrachtungsweise können keine allgemeingültigen Wertgrenzen aufgestellt werden. Die Maßgeblichkeit der örtlichen Bedingungen wird von der sozialrechtl. Rspr. zwar mit dem Wesen der Sozialhilfe begründet (vgl. BSG v. 19.5.2009 – B 8 SO 7/08 R, NVwZ-RR 2010, 152), doch fehlen im StRecht jegliche Anhaltspunkte für die Festlegung eigenständiger absoluter Wertgrenzen. Außerdem ist der Wert nur eines von mehreren Angemessenheitskriterien.

J 13-9 **Rechtsfolgen der Angemessenheitsprüfung:** Ist nach einer Gesamtbetrachtung aller in § 90 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 SGB XII aufgeführten Kriterien das Hausgrundstück als angemessen zu qualifizieren, wird es bei der Ermittlung des eigenen Vermögens des Unterhaltsempfängers nicht berücksichtigt. Besitzt dieser kein weiteres oder nur geringfügiges sonstiges Vermögen, kann der Stpfl. die geleisteten Unterhaltszahlungen bei Vorliegen der übrigen in § 33a Abs. 1 genannten Voraussetzungen abziehen.

Besitzt die unterhaltene Person ein unangemessenes Hausgrundstück, ist dessen Wert in voller Höhe bei der Ermittlung des Vermögens anzusetzen. Eine Teil-Unangemessenheit mit der Folge, dass nur der unangemessene Wertanteil bei der Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze von 15500 € anzusetzen wäre, gibt es uE nicht. Die einzelnen Angemessenheitskriterien stehen gleichwertig nebeneinander und dürfen nicht isoliert betrachtet werden (vgl. Anm. J 13-7). Deshalb geht es nicht an, zB bei einer Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße um 20 qm entscheidend nur auf dieses



Kriterium abzustellen und lediglich den auf die 20 qm große Fläche entfallenden Wert zu berücksichtigen.

Eine andere Frage ist, wie bei abtrennbaren Flächen zu verfahren ist. Folgende Behandlung ist uE vorzunehmen: Führt eine zu große Grundstücksfläche dazu, dass das Hausgrundstück insgesamt als unangemessen zu qualifizieren ist, dann ist bei Abtrennbarkeit eines Grundstücksteils (zB großer abtrennbarer Hausgarten, der vom Schutzzweck nicht erfasst wird, s. Anm. J 13-6) das Hausgrundstück zunächst insgesamt nicht zu verschonen, denn die Frage der Trenn- und Verwertbarkeit berührt die Angemessenheitsprüfung nicht (s. Anm. J 13-7). Wird der Hausgarten tatsächlich verwertet und ist der Verwertungserlös zur Bestreitung des Unterhalts aufgebraucht worden, dann sind Unterhaltsleistungen nach diesem Zeitpunkt abziehbar, denn das Restvermögen besteht jetzt nur noch aus dem angemessenen Hausgrundstück und muss folglich nicht eingesetzt werden. Bei fehlender Trennbarkeit ist das unangemessene Hausgrundstück insgesamt nicht zu verschonen und Unterhaltsleistungen sind daher nicht abziehbar.

